

B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rauenberg

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 17.11.2004 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Rauenberg wird ab dem 01. Januar 2005 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassersatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der vorgenannten Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und schadlos an den Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch abzuleiten, welchem die Reinigung des Abwassers obliegt.

Der Eigenbetrieb ist verpflichtet, das Abwasser der Anschlussgemeinden und -verbände im Rahmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen schadlos abzuleiten.

Ihm obliegt nicht die Behandlung, Verwertung und Beseitigung des Klärschlammes. Dies ist Aufgabe des Abwasser- und Hochwasserschutzverbands Wiesloch.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen

"Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rauenberg"

und wird als Sondervermögen der Stadt Rauenberg geführt.

§ 3

Stammkapital

Der "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rauenberg" stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 3 Nr. 1 GemO dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss
- der Bürgermeister
- die Betriebsleitung.

§ 5

Aufgaben des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Hauptsatzung und diese Satzung vorbehalten sind, und zwar insbesondere über

1. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben,
2. den Erlass von Satzungen, die Angelegenheiten des Eigenbetriebs regeln,
3. die Bestellung der Mitglieder des Finanz-, Personal- und Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb und der Betriebsleitung,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
7. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
9. Entscheidungen nach § 24 Abs. 2 S. 1 GemO (Ernennung, Einstellung und Entlassung) bei leitenden Beamten und Angestellten des Eigenbetriebes (Betriebsleitung und stellvertretende Betriebsleitung), darüber hinaus regelt der Gemeinderat auch die Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes,
10. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
11. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
12. die Beschlussfassung über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
13. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes im Betrag von mehr als 17.500,00 € im Einzelfall,
14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
15. die Beschlussfassung über Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Gesamtaufwand 17.500,00 € übersteigt,
16. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Vermögensplanes bei einer Überschreitung von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall,

17. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelnen 2.500,00 € übersteigt,
18. die Bewilligung von Stundungen bei Forderungen im Einzelfall in unbeschränkter Höhe wenn über eine Dauer von 2 Monaten hinausgehend, sowie die Bewilligung von Stundungen bei Forderungen im Einzelfall über 2.500,00 € hinausgehend wenn die Stundungsdauer von 6 Monaten überschritten wird,
19. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert bzw. das Zugeständnis des Eigenbetriebs 2.500,00 € übersteigen oder die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung ist,
20. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
21. die Entlastung der Betriebsleitung.

(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 6

Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss

(1) Der Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss ist ein beratender Ausschuss und besteht aus dem Vorsitzenden und 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Für die Mitglieder bestellt der Gemeinderat in gleicher Zahl Stellvertreter. Sachkundige Bürger können als weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

(2) Für die Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie für den Vorsitz und den Geschäftsgang gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der Hauptsatzung der Stadt Rauenberg und der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

(3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses für Eigenbetriebe mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Aufgaben des Finanz-, Personal- und Betriebsausschusses

Der Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Zu dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.

(3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

(4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 9 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter, der durch den Gemeinderat bestellt wird.

§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes bis zur Grenze nach § 5 Nr. 15 sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung hinaus erledigt die Betriebsleitung alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und die Entscheidung des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere unverzüglich zu berichten, wenn

1. unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes geleitet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

Ferner hat die Betriebsleitung den Bürgermeister und den Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu informieren.

(5) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

(6) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist rechtzeitig über den Bürgermeister dem Finanz-, Personal- und Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.

(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung des "Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Rauenberg" tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Rauenberg, den 17.11.2004

Frank Broghammer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund von Ermächtigungen in der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Rauenberg, den 17.11.2004

Frank Broghammer
Bürgermeister